

Reglement über Ruhezeiten und Nachtruhe

in der Gemeinde Egnach

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Ruhezeiten	3
III. Lärm von Tieren und Feuerwerken	4
II. Strafmassnahmen	4
V Schlussbestimmungen	4

Gestützt auf Art. 20 Ziffer i der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Egnach erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement über Ruhezeiten und Nachtruhe:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Reglement bezweckt den Schutz vor vermeidbarem Lärm
Es enthält insbesondere Regelungen über:

- Ruhezeiten
- Betriebszeiten von Anlagen, Geräten und Maschinen
- Lärm von Tieren und Feuerwerken
- Strafmassnahmen

*Zweck
Geltungsbereich*

Art. 2

Jedermann ist verpflichtet, durch rücksichtsvolles Verhalten oder durch zumutbare Vorkehrungen jede Art von Lärm zu vermeiden, wenn Dritte übermässig gestört werden können.

Grundsatz

Art. 3

Die Bestimmungen dieses Reglements verstehen sich als Ergänzung zu den Vorschriften des Umweltschutzgesetzes¹ und der Lärmschutzverordnung.

*Umweltschutzgesetz
Lärmschutzverordnung*

II. Ruhezeiten

Art. 4

Die Nachtruhe dauert von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr

Nachtruhe

Art. 5

Die Ruhezeiten dauern wie folgt:

Ruhezeiten

Wochentag	Morgen	Mittag	Abend
Montag - Freitag	bis 06. ⁰⁰ h	12. ⁰⁰ – 13. ⁰⁰ h	20. ⁰⁰ – 22. ⁰⁰ h
Samstag	06. ⁰⁰ – 07. ⁰⁰ h	12. ⁰⁰ – 13. ⁰⁰ h	18. ⁰⁰ – 22. ⁰⁰ h

Art. 6

Während der Ruhezeiten ist jede Tätigkeit in der Bauzone untersagt, welche die öffentliche Ruhe stört oder öffentliches Ärgernis erregt. Insbesondere sind Lärm verursachende Arbeiten wie Rasenmähen, Häckseln, Trimmen, Heckenschneiden etc., Radio- und Fernsehapparate oder Stereoanlagen und ähnliches im Freien untersagt. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Abweichungen gestatten.

*Verhalten in
Ruhezeiten*

Art. 7

Öffentliche Spielplätze und Spielwiesen dürfen bis 22.00 Uhr betrieben werden. Der Gemeinderat kann die Betriebszeiten verlängern oder für einzelne Plätze zusätzlich einschränken, wenn es die Rücksicht auf die

*Spielplätze und
Spielwiesen*

Nachbarschaft erfordert.

Art. 8

An Sonn- und Feiertagen gelten die kantonalen Vorschriften über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagegesetz 822.9).

Sonn- und Feiertage

III. Lärm von Tieren und Feuerwerken

Art. 9

Tiere sind so zu halten und zu pflegen, dass Drittpersonen nicht unzumutbar belästigt werden.

Tiere

Art. 10

Das Abbrennen von Feuerwerken bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.

Feuerwerke

Die Bewilligungspflicht gilt nicht am 1. August und an Silvester/Neujahr.

IV. Strafmassnahmen

Art. 11

Wer durch Lärm oder sonstigen Unfug die Nachtruhe oder in einer Sitte und Anstand verletzenden Weise die öffentliche Ruhe und Ordnung zur Tageszeit stört, wird mit Busse bestraft. (Thurgauer Rechtsbuch; EG zum Schweizerischen Strafrecht 311.1; § 33).

Rechtliches

V Schlussbestimmungen

Art. 12

Das Reglement wird nach Ablauf der Referendumsfrist durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Inkrafttreten

Referendumsfrist:

Neukirch-Egnach,

Für den Gemeinderat Egnach

Gemeindeammann

Gemeindeschreiberin

Stephan Tobler

Manuela Fritschi